

Satzung des Karnevalsausschuß Hemmerich – Rösberg

▪ § 1 Name, Sitz

1. Der Karnevalsausschuß, in nachfolgenden „KA“ genannt, führt den Namen Karnevalsausschuß Hemmerich-Rösberg
2. Der KA hat seinen Sitz beim geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den
1. Vorsitzenden:
Karnevalsausschuß Hemmerich-Rösberg
c/o Ulrich Krumtünger
Hemberger Straße 11
53332 Bornheim

▪ § 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Zweck des KA dient der
 - Erhaltung und Ausführung des Karnevalsumzug
 - Erhaltung und Förderung des Brauchtums
 - Auswahl der Tollitäten der jeweiligen Karnevalssession
 - Förderung und Begleitung der jeweiligen Tollitäten

Gewährleistet wird dies durch die aktive Teilnahme an

- Karnevals- und Brauchtums verbundenen Veranstaltungen
- Der KA ist politisch und weltanschaulich neutral
- Der KA ist dabei selbstlos tätig
- Der KA wird ehrenamtlich von seinen Vorsitzenden des Vorstands geführt
- Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer wurden bei der Mitglieder-
versammlung am 19.12.2017 gewählt.

Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender - Ulrich Krumtünger
- 2. Vorsitzender - Mario Rickers
- 1. Kassierer - Ute Krumtünger
- 2. Kassierer - Renate Rickers
- Schriftführer - Johannes Düren

Beisitzer:

- Renate Burbach, Heike Welter, Carina Schulz, Wolfgang Schulz, Karin Görres,
Christiane März

Grundsätzlich ist nur der geschäftsführende Vorstand allein vertretungsberechtigt und vertritt den KA im Außenverhältnis und ist berechtigt Verträge abzuschließen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Versammlung eine geeignete Person vorschlagen und wählen.

Jährlich ist ein Jahreshauptversammlung durchzuführen, die einzelnen Punkte siehe §4 Mitgliedschaft

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres

Die Farben des KA und sind ROT / Weiß, entsprechend der Farben der Stadt Bornheim. Unsere Tollitäten sollten sich auch daran orientieren.

▪ **§ 3 Finanzierung**

Der KA finanziert sich durch:

- das Startgeld der am Karnevalssumzug teilnehmenden Personen
- Spenden und Haussammlungen
- Sachleistungen und Dienstleistungen

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des KA ist das verbleibende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke der Heimat- und Brauchtumpflege zu verwenden.

▪ **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des KA kann jede natürliche Person werden, die Verlässlichkeit und reges Interesse am Zwecks des KA gewährleistet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme (formlos) entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Der KA hat aktive und passive Mitglieder.

Als aktives Mitglied gilt:

- wer regelmäßig bei der Vorbereitung und Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen mithilft und an den Versammlungen des KA teilnimmt.
- wer an den Karnevalssumzügen als Zugbegleiter teilnimmt, sich an der Organisation und Durchführung des Umzugs aktiv beteiligt.
- wer unterstützend die jeweiligen Tollitäten bei den einzelnen Veranstaltungen begleitet.

Als passives Mitglied gilt:

- wer den KA regelmäßig finanziell mit einem unbestimmten Geldbetrag unterstützt

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Statuten und Ordnungen des KA und die Beschlüsse Ihrer Versammlungen anzuerkennen und zu befolgen.
- die Interessen des KA nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch deren Ansehen geschädigt oder deren Zweck gefährdet werden könnte

Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- Der Vorstand und die aktiven Mitglieder ist die Mitgliedsversammlung.
- Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf und nach schriftlicher und mündlicher Einladung statt. (Nachtrag: im digitalen Zeitalter, E-Mail, Messenger)
Die Angabe von Ort und Uhrzeit erfolgt in der Einladung.
- Der Vorstand und die Mitglieder haben das Recht in Absprache mit dem Vorstand weitere Personen zu den Sitzungen einzuladen.
Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Inhalte der Hauptversammlung sind:

- Der Bericht des 1. Vorsitzenden zum Verlauf / Ereignissen der Session .
- Bericht des 1. Kassierers und Kassenbericht mit Auskunft zu den Vermögensverhältnissen.
- Es ist ein Protokoll der Hauptversammlung zu erstellen.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März
- Entlastung des Vorstandes
- Wird von der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst, der gegen den § 2 der Satzung verstößt, so kann der 1. Vorsitzende den Beschluss beanstanden.
Der Vorstand prüft die Beanstandung und entscheidet.

Beschlüsse

- Beschlüsse der Mitglieder werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch formlose Erklärung aus dem KA austreten.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die vom KA gestellte Kleidung (Jacken, Poloshirts...) sind beim Austritt zurückzugeben.

Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen

- die Statuten
- Beschlüsse oder Anordnungen des KA
- Anstand und Sitte
- geltendes Recht
- das Ansehen des KA

verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des KA.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene können nicht wieder in den KA aufgenommen werden.

§ 6 Auflösung oder Verschmelzung

- Über die Auflösung oder Verschmelzung des KA kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden, bei der zwei Drittel der aktiven Mitglieder und der gesamte Vorstand anwesend sind und deren Tagesordnung nur die Auflösung oder Verschmelzung des KA zur Entscheidung steht.

Die Auflösung oder Verschmelzung gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder und mehr als die Hälfte des Vorstands zustimmen.

Der KA kann nicht aufgelöst oder verschmolzen werden, wenn sich mind. 4 aktive Mitglieder (davon 2 des Vorstands) zur Weiterführung entschließen.

§ 7 Haftung

Der KA hat für etwaige Schadensfälle bei den von Ihm ausgerichteten Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Haftpflicht gilt nur für die jeweilige Veranstaltung. Ansonsten ist jedes Mitglied für seinen verursachten Schadensfall selbst verantwortlich und Haftbar.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neuausrichtung des aktuellen KA erfolgte Anfang 2017

Diese Statuten wurden mit Wahlen des aktuellen Vorstands mit einer Hauptversammlung im Dezember 2017 beschlossen und treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.